

Zeitschrift: Gallus-Stadt : Jahrbuch der Stadt St. Gallen
Band: 48 (1990)

Artikel: Das Bistum St. Gallen : 1847 entstanden zwischen den Bistümern
Konstanz und Chur

Autor: Kaufmann, Remigius

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-948473>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 27.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Das Bistum St.Gallen

1847 entstanden zwischen den Bistümern Konstanz und Chur

Die Entstehungsgeschichte des Bistums St.Gallen mag rechtlich und machtpolitisch weniger bedeutsam sein als die Entstehung des Kantons St.Gallen, sie ist aber ebenso interessant und lehrreich. Das sanktgallische Bistum ist der grossen Bedeutung des Klosters St.Gallen im deutschen Sprachgebiet und im christlichen Abendland überhaupt zu verdanken. Die Kantonsgründung 1803 hat wesentlichen Anteil daran, dass das Bistum 1847 in den heutigen Grenzen, d.h. im heutigen Kantonsgebiet, entstehen konnte. Die Kantone Appenzell Ausserrhoden und Innerrhoden gehören rechtlich nicht zum Bistum, werden aber vom Bistum St.Gallen wie eigenes Bistumsgebiet verwaltet.

Über 1200 Jahre hinweg gehörten wesentliche Teile des st.gallischen Kantonsgebietes zum *Bistum Konstanz*, das 590 gegründet wurde. Konstanz entwickelte sich zum grössten deutschsprachigen Bistum und zur Diözese der alemannischen Bevölkerung. Noch nach der napoleonischen Zeit gehörten z.B. der st.gallische Bezirk See und verschiedene Pfarreien im Rheintal zum Bistum Konstanz.

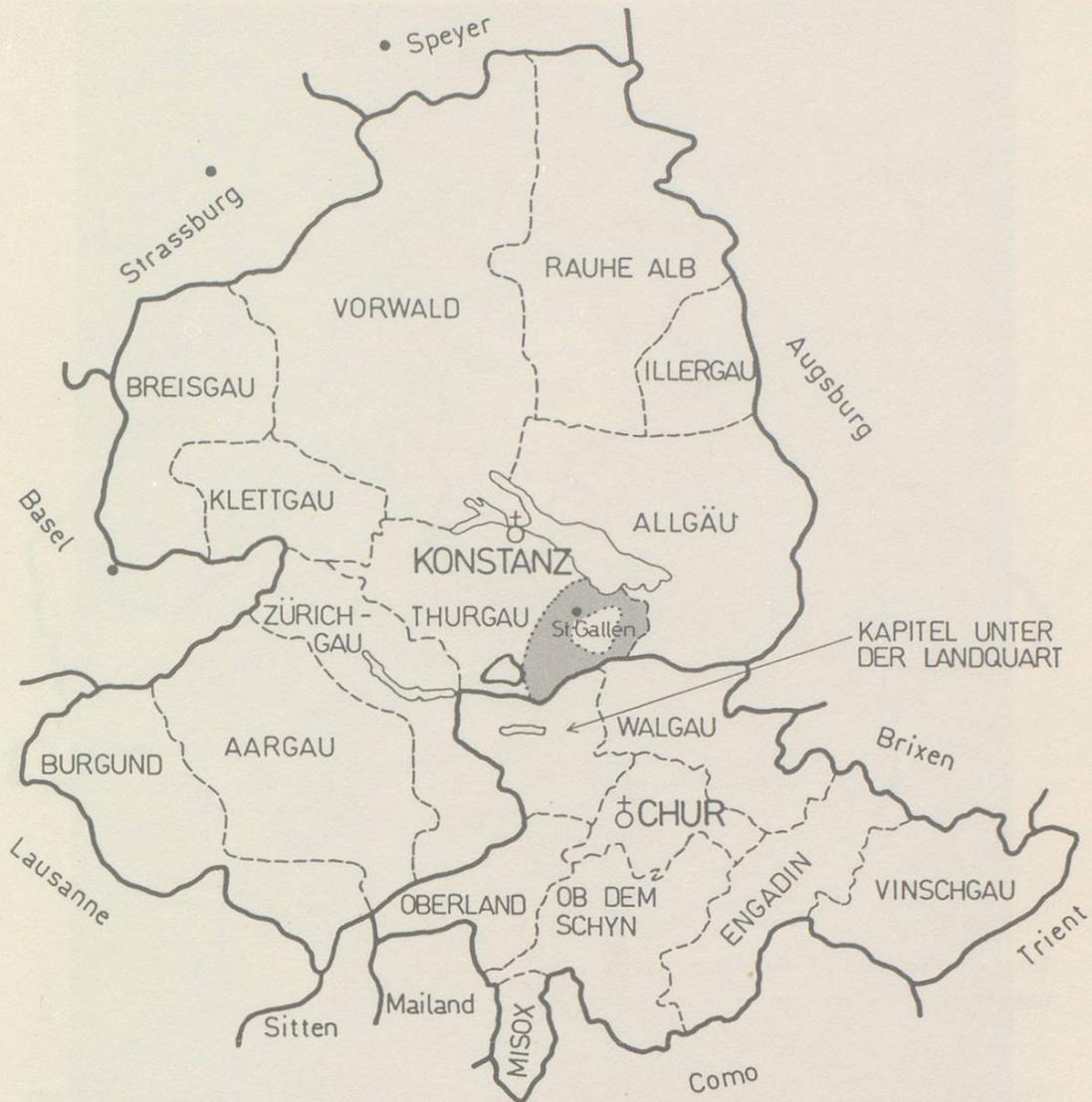
Für uns St.Galler ist die Lebensgeschichte des heiligen Gallus, die schon bald nach seinem Tode aufgezeichnet wurde, sympathisch und bemerkenswert, weil Gallus vor dem in Konstanz versammelten einmütigen Klerus und unter freudiger Zustimmung des Volkes zu Beginn des 7. Jahrhunderts zum Bischof von Konstanz gewählt worden ist. Gallus aber habe St.Gallen und die Einsamkeit dem Bischofsamte vorgezogen und seinen Schüler Johannes aus Grabs als neuen Bischof von Konstanz vorgeschlagen, der alsdann auch zum Bischof gewählt wurde.



Gallus lehnt die Konstanzer Bischofswürde ab und schlägt an seiner Stelle seinen Schüler Johannes vor.

Mit dem Erstarben des Bistums Konstanz und dem Aufblühen des Klosters St.Gallen entstanden zwischen den beiden kirchlichen Zentren aber schon bald schwere Differenzen. Die immer grösseren Territorialrechte der Abtei und deren Verbindung mit den alten Eidgenossen verstärkten die Interessenskonflikte. Schliesslich kam es zwischen dem Bistum Konstanz und der Fürstabtei St.Gallen 1613 und 1748 zu zwei für das spätere Bistum entscheidenden Konkordaten. Die Fürstabtei erhielt in all den Gebieten, die ihr als Landesherrin gehörten (das heutige Fürstenland von Rorschach bis Wil, das Toggenburg sowie zahlreiche Pfarreien im heutigen Kanton

DIE BISTÜMER KONSTANZ UND CHUR VOR 1800

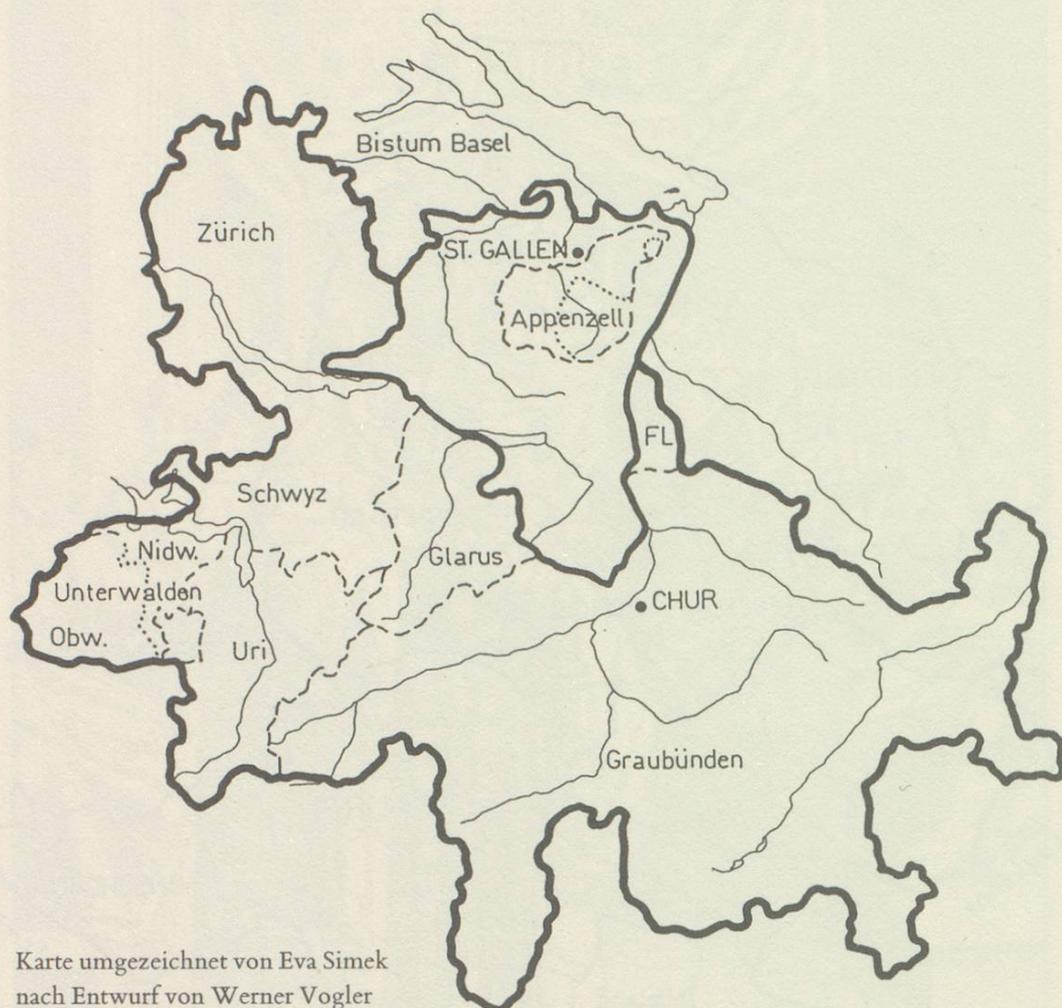


KONSTANZ : Archidiakonate
 CHUR : Dekanate
 Offizialat St.Gallen (seit 1613)

Karte umgezeichnet von Eva Simek
 nach Entwurf von Werner Vogler

Thurgau, im Rheintal und in Süddeutschland), auch die kirchlichen Leitungsbefugnisse, so wie sie einem Bistum zukamen.

Aber auch das *Bistum Chur* sah in St.Gallen einen unnötigen Konkurrenten, an den es damalige Bistumsgebiete zu verlieren fürchtete. Diese Furcht wurde vor allem durch die Kantonsgründung 1803 genährt, da die st.gallischen Bezirke Sargans und Gaster sowie einige rheintalische Ortschaften (z.B. Gams und Rüthi) zum Bistum Chur gehörten. Das Bistum Chur verlor nach dem Wiener Kongress von 1815 den Vinschgau und weite Teile Vorarlbergs. Es war nicht bereit,



Karte umgezeichnet von Eva Simek
nach Entwurf von Werner Vogler

auch noch die zum st.gallischen Kantonsgebiet geschlagenen Bistumsteile abzugeben. Zudem war den radikal-liberalen Kräften St.Gallens ein Bistum St.Gallen gar nichts Erwünschenswertes. Die Angst, über ein Bistum könnte die frühere Abtei wieder entstehen, und die Abneigung gegen ein katholisches Bistum St.Gallen überwogen die Genugtuung über ein eigenes Bistum innerhalb der Kantonsgrenzen bei weitem. Aber der Einfluss der radikal-liberalen Kräfte in der äusserst bewegten Anfangsgeschichte des Kantons St.Gallen wurde immer wieder in Frage gestellt und beschränkt. Die knappen politischen Mehrheitsverhältnisse, der häufige Machtwechsel und die Volksplebiszite liessen starke Machtstrukturen auf die Dauer nicht zu. Die neuen demokratischen Verhältnisse und die öffentliche Meinung sorgten für einen sinnvollen Ausgleich und trugen so ebenfalls zur Entstehung des Bistums bei.

1823 kam es zu einem allgemeinen Kompromiss, in dem 88



Dr. JOHANNES PETRUS MIRER,

erster Bischof der Diöcese St. Gallen,

geb. zu Obersaxen im Graubünden, d. 2. Oct 1778.

consecrirt d. 29 Juni 1847,

gest. d. 30 August 1862.

das st.gallische Kantonsgebiet dem *Doppelbistum Chur-St.Gallen* unterstellt und der Churer Bischof Karl Rudolf von Buolschauenstein auch erster Bischof des Doppelbistums wurde. Dieses Doppelbistum erwies sich recht bald als unglückliche Lösung, es war aber auf dem Weg zum eigenen st.gallischen Bistum wahrscheinlich notwendig. Der neue Bischof, der je halbjährig in Chur und St.Gallen residieren musste, blieb weiten Teilen des St.Galler Klerus fremd. Er war den feudalen Verhältnissen Graubündens, seiner Heimat Tirol und einer traditionalistischen kirchlichen Autorität verbunden, währenddem in seinem st.gallischen Bistum sich der aufmüpfige Klerus weitgehend vom Geiste der Aufklärung und dem neuen Demokratieverständnis leiten liess. Kaum war er am 23. Oktober 1833 verstorben, erhob sich trotz dem abgeschlossenen Konkordat eine starke Opposition gegen das Doppelbistum und den neuen Doppelbischof Johann Georg Bossi.

1836 sprach Papst Gregor XVI. die Trennung der Diözese St.Gallen vom Bistum Chur aus und ernannte den aus Obersaxen stammenden damaligen Pfarrer von Sargans, Dr. Johann Peter Mirer, zum apostolischen Vikar des neu zu gründenden Bistums St.Gallen. Die eigentliche Bistumsgründung zog sich noch während 11 Jahren dahin, und erst 1847 – am Vorabend des Sonderbundkrieges und der Bundesverfassung von 1848 – kam es zur rechtsgültigen Gründung des *Bistums St.Gallen*, gestützt auf das Konkordat vom 7. November 1845 und die zustimmende Bulle des neuen Papstes Pius IX. vom 8. April 1847. Bereits 1846 hatte Papst Pius IX. aus einer fünf Vor-

Bild rechts: Die Weihe des ersten Bischofs Mirer durch Nuntius Maciotti am 29. Juni 1847 in der St. Galler Stiftskirche. Illustration aus der Leipziger "Illustrierten Zeitung" vom 18. September 1847. Der Berichtstatter schliesst seinen Text mit folgenden Sätzen: "Am Schluss unseres Berichtes angelangt, dürfen wir die zuvorkommende Teilnahme der in 6 von 7 Personen entschieden liberal bestellten Regierung, so wie der in ihrer Bürgerschaft ganz protestantischen Stadt St. Gallen nicht unerwähnt lassen. Letztere errichtete dem apostolischen Nuntius den schönsten Triumphbogen und erwies ihm grosse Achtung, wodurch sie die gegen sie gehegten Vorurteile radikaler Verwirrung mit einem Male niederschlug. Möchte nun der Canton in dem Bischofe Dr. Joh. Peter Mirer den Mittelpunkt der Versöhnung und dauernden Friedens gefunden haben."



schläge enthaltenden Liste des katholischen Grossratskollegiums dessen Spitzenkandidat Johann Peter Mirer zum Bischof der Diözese St.Gallen ernannt. Die päpstliche Bulle «*Instabilis rerum humanarum natura*» begann mit dem versöhnlichen Ingress:

«Die Unbeständigkeit menschlicher Dinge erfordert nicht selten, dass was mit apostolischem Ansehen zum grössern Nutzen der katholischen Kirche einst angeordnet worden, bei veränderten Umständen der Orte und Zeiten entweder nur teilweise oder auch gänzlich abgeändert werde.»

Die sehr ausführliche Bulle stimmte in den wesentlichen Ausführungen mit dem Konkordat überein, was der Kleine Rat des Kantons St.Gallen bereits am 14. Mai 1847 rasch festzustellen beliebte und die Bulle sowohl im lateinischen Urtext als auch in der anerkannten deutschen Übersetzung in die Sammlung der Gesetze und Beschlüsse des Kantons St.Gallen aufnahm.

Neben der finanziellen Verpflichtungen des Konfessionsteils zur Unterstützung des Bistums befasste sich die Bulle hauptsächlich mit der *Bischofswahl und der Wahl des Domkapitels*. Dieser sehr einlässlich, bis in alle Details und für alle Eventualfälle geregelte Wahlmodus zeigt die grosse Bedeutung dieser Wahlen für die Konkordatsparteien. Das Bischofswahlrecht steht gemäss Konkordat und Bulle dem Domkapitel des Bistums St.Gallen zu, einem Wahlgremium, das sich teilweise selber ergänzt, zu einem Teil vom Bischof und zu einem recht wesentlichen Teil auch durch den Administrationsrat ernannt wird.

Die Bischofswahl durch das Domkapitel bedarf überdies der Genehmigung durch den Papst. Auch das entspricht dem Konkordat und ist sachlich gerechtfertigt. Artikel 7 des Konkordates sieht schliesslich vor, dass der zu wählende Bischof dem katholischen Grossratskollegium nicht unangenehm sein dürfe. Aus dieser Bestimmung hat sich eine in allen Bischofswahlen praktizierte Übung entwickelt, wonach die vom Domkapitel aufzustellende Sechserliste nicht nur vom Papst zu genehmigen ist, sondern dass drei der Vorgeschlagenen

durch die absolute Mehrheit unseres Kollegiums abgelehnt werden können.

Weder die Wahl durch das Domkapitel, noch die Genehmigung durch den Papst, noch das Streichungsrecht des katholischen Parlamentes haben in der langen Praxis der st.gallischen Bischofswahlen zu Schwierigkeiten geführt. Dem Bistum St.Gallen standen folgende Bischöfe vor:

| | |
|--------------------|-----------|
| JOHANN PETER MIRER | 1846–1862 |
| KARL JOHANN GREITH | 1862–1882 |
| AUGUSTINUS EGGER | 1882–1906 |
| FERDINAND RÜEGG | 1906–1913 |
| ROBERT BÜRKLER | 1913–1930 |
| ALOIS SCHEIWILER | 1930–1938 |
| JOSEPHUS MEILE | 1938–1957 |
| JOSEPHUS HASLER | 1957–1976 |
| OTMAR MÄDER | 1976– |

Die Ernennung eines Weihbischofes mit Nachfolgerecht ist im Konkordat nicht vorgesehen. Zweifellos dürfen mit der Ernennung von Weihbischofen die Wahlbefugnisse des Domkapitels und das in allen Einzelheiten festgelegte und immer praktizierte Wahlprozedere nicht umgangen werden.

Dr. iur. Remigius Kaufmann
Präsident des Kath. Administrationsrats